

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0509/23	06.11.2023
zum/zur		
A0221/23 – Fraktion GRÜNE/future!		
Bezeichnung		
Soziale Schuldnerberatung		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	14.11.2023	
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	12.12.2023	
Gesundheits- und Sozialausschuss	24.01.2024	
Finanz- und Grundstücksausschuss	14.02.2024	
Stadtrat	15.02.2024	

Stellungnahme zum A0221/23 und

2. Stellungnahme zur F0271/22 und daher Ergänzung zur S0425/22

In Ergänzung zu den o. g. Stellungnahmen führen wir zum A0221/23 ergänzend aus:

Zur Frage, wie die anderen Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt die soziale Schuldnerberatung umsetzen, ist im Nachgang zur Beantwortung der F0271/22 eine Abfrage erfolgt. Dieser Abfrage ist auch zu entnehmen, dass weiteren Zielgruppen der Zugang ermöglicht werden kann, ohne die kostenfreie soziale Schuldnerberatung allen Einwohner*innen zu ermöglichen.

Die 3. Frage der Anfrage F0271/23 lautete wie folgt:

3. Wie ist die Schuldner*innenberatung in Bezug auf den für die Leistungen in Frage kommenden Personenkreis von anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt ausgestaltet? Bitte einzeln auflisten und die jeweiligen Personenkreise konkret benennen.

Nunmehr kann nach Abfrage der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt diese Frage wie folgt beantwortet werden:

Von den 13 Gebietskörperschaften haben 10 die Anfrage der Landeshauptstadt Magdeburg beantwortet.

Die Hälfte dieser 10 Gebietskörperschaften ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern die kostenfreie Schuldnerberatung (Stadt Halle, Landkreis Börde, Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Landkreis Wittenberg).

Ferner ermöglicht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, befristet vom 01.08.2022 bis 31.12.2023, allen Personenkreisen den kostenfreien Zugang zur Schuldnerberatung, sofern das Bruttoeinkommen nicht über 4.000 Euro beträgt. Ab 01.01.2024 ist eine kostenfreie Schuldnerberatung in Anhalt-Bitterfeld für die gesetzlich Anspruchsberechtigten sowie für Menschen mit Arbeitslosengeld 1 Bezug, teilweise Suchtgefährdeten und Frauenhausbewohnerinnen möglich.

Wie die Landeshauptstadt Magdeburg eröffnet der Saalekreis auch den gesetzlich Anspruchsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII den kostenfreien Zugang.

Der Landkreis Salzwedel eröffnet auch nur diesen beiden Zielgruppen den kostenfreien Zugang. Soweit jedoch freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, können auch weitere Bedürftige die kostenfreie Beratung in Anspruch nehmen.

Der Landkreis Harz und die Stadt Dessau-Roßlau ermöglichen auch Menschen mit geringem Einkommen und anderen Transferzahlungen den Zugang zur kostenfreien sozialen Schuldnerberatung.

Die Leistungserbringung wurde in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 1: Anspruchsberechtigte für die kostenlose soziale Schuldnerberatung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt

Gebietskörperschaft	Anspruchsberechtigte
Landeshauptstadt Magdeburg	Leistungsberechtigte entsprechend § 16a SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII
Stadt Halle	alle Bürger*innen
Stadt Dessau-Roßlau	Leistungsberechtigte entsprechend § 16a SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Leistungsberechtigte nach §§ 102ff. SGB IX (Eingliederungshilfe) Leistungsberechtigte nach §§ 61ff. SGB XII Leistungsberechtigte nach §§ 67ff. SGB XII Bürger*innen mit geringem Einkommen oder Transferleistungen (gestaffelt nach Haushaltsgröße; z. B. bei einem ein Personen Haushalt bis zu 1.278 Euro Nettoeinkommen) (darunter auch Wohngeld- und Arbeitslosengeld-1-Empfänger*innen und Selbstständige)
Altmarkkreis Salzwedel	Leistungsberechtigt entsprechend § 16a SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII sonstige Bedürftige, soweit freie Kapazitäten bei den Beratungsstellen bestehen.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Leistungsberechtigte entsprechend § 16a SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Arbeitslosengeld-1-Empfänger*innen Suchtgefährdete Frauenhausbewohnerinnen alle Bürger*innen befristet vom 01.08.2022 bis 31.12.2023 ausgeschlossen: Selbstständige und Bürger*innen mit einem Einkommen über 4.000 EUR Brutto
Landkreis Börde	alle Bürger*innen
Burgenlandkreis	
Landkreis Harz	Leistungsberechtigte entsprechend § 16a SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII Menschen mit geringem Einkommen
Landkreis Jerichower Land	

Landkreis Mansfeld-Südharz	alle Bürger*innen
Landkreis Saalekreis	Leistungsberechtigte entsprechend § 16a SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII
Salzlandkreis	alle Bürger*innen
Landkreis Stendal	
Landkreis Wittenberg	alle Bürger*innen

Beim Vergleich der verschiedenen Festlegungen der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalt ist ersichtlich, dass die Regelungen der Stadt Dessau-Roßlau am differenziertesten sind. Verschiedenen weiteren Leistungsberechtigten nach anderen Rechtskreise (SGB III, WoGG, AsylbLG etc.), aber auch Einwohner*innen mit geringem Einkommen wird der Zugang zur sozialen Schuldnerberatung kostenfrei ermöglicht. Insbesondere die Differenziertheit bei dem Zugang für Menschen mit geringem Einkommen nach Haushaltsgröße und Anzahl der Erwachsenen und Kinder in einem Haushalt ist zielführend und vermeidet eine Inanspruchnahme von Personengruppen, die faktisch über hinreichend Einkommen verfügen, um der Schuldenproblematik eigenständig zu begegnen.

Soweit die kostenfreie soziale Schuldnerberatung im Rahmen einer freiwilligen Leistungserbringung umgesetzt werden könne (Haushaltskonsolidierung) ist die Zielgruppenfestlegung der Stadt Dessau-Roßlau zielführend.

Ein weiterer Zugang bzw. die Ausweitung der über den gesetzlichen Rahmen hinaus bestehenden Berechtigung, würde mit einem finanziellen und personellen Mehraufwand einhergehen, für den im Dezernat V, Amt 50 ein Planansatz nicht vorhanden ist.

Dr. Gottschalk